



## Formen und Finanzierung der Weiterbildung (ab 1.1.2020)

### Weiterbildungskurse

(NORI, PH, swch etc.) ohne CAS, DAS, MAS, IWB

#### 1. Weiterbildungsplanung mit Schulleitung

Die geplanten Weiterbildungen werden von den Lehrpersonen aufgelistet und mit der Schulleitung besprochen. Die Schulleitung genehmigt die Planung und Mitfinanzierung mit ihrem Visum. (*Planungstool via Internet abrufbar: [www.lwb.ow.ch](http://www.lwb.ow.ch)*).

#### 2. Anmeldung

##### NORI Kurse

Via Internet oder Planungstool bis jeweils 31. Mai bei LWB OW

##### Alle Kursanbieter ausgenommen NORI

Gemäss Kursausschreibung des jeweiligen Anbieters

#### 3. Finanzierung und Teilnehmendenbeiträge

- a) 40% der Kurskosten, max. Fr. 400.00 pro Schuljahr gehen zu Lasten der Lehrperson. Die Gemeinden beteiligen sich mit 60% an den Kurskosten.
- b) Keine Teilnahmebeiträge LP für Strategiekurse, Lehrmitteleinführung, Einführung Lehrplan 21 Kurse.
- c) Bei Kurskosten über Fr. 3000.- wird ein Weiterbildungsvertrag zwischen Gemeinde und Lehrperson abgeschlossen.

- a. 40% der Kurskosten, max. Fr. 400.00 pro Schuljahr gehen zu Lasten der Lehrperson. Die Gemeinden beteiligen sich mit 60% an den Kurskosten.
- b. Bei Kurskosten über Fr. 3000.- wird ein Weiterbildungsvertrag zwischen Gemeinde und Lehrperson abgeschlossen.

#### 4. Verrechnungsmodus

Rechnungsstellung der Teilnehmendenbeiträge durch die LWB OW an die Lehrpersonen (Anfang neues Schuljahr).  
Die restlichen Kurskosten (60%) werden durch den Kanton bezahlt und im Herbst mit der Schuljahresabrechnung bei den Gemeinden zurückgefordert.

- 1. Kurskostenrechnung wird durch Lehrperson bezahlt.
- 2. Nach Kursende Kurskostenrechnung und angefallene Spesen von der Schulleitung zur Rückerstattung durch die Gemeinde genehmigen lassen. Abrechnung in der Gemeinde einreichen.

## 5. Spesen

Spesen für den Besuch von Weiterbildungskursen können zurückgefordert werden. Als Spesen gelten Ausgaben für Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial.

### NORI Kurse

Diese Spesenabrechnungen sind mittels Spesenformular (Formular: [www.lwb.ow.ch](http://www.lwb.ow.ch) -> Dienstleistungen -> LWB Abrechnungsformulare) der LWB Obwalden zur Visierung einzureichen.

### Alle Kursanbieter ausgenommen NORI

Diese Spesen sind mit dem schuleigenen Spesenabrechnungsformular direkt mit der Schule/Gemeinde, nach deren Vorgaben, abzurechnen.

## Thematisch verpflichtende, obligatorische Weiterbildungskurse

Zum Beispiel Lehrmitteleinführungen

Das Amt für Volks- und Mittelschulen OW klärt, zusammen mit den Schulleitungen, welche Weiterbildungskurse eine obligatorische Teilnahme bedingen. Über das Anmelde- und Abrechnungsverfahren wird von Fall zu Fall informiert.

## Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen

CAS, DAS, MAS (ohne Intensivweiterbildungen)

### 1. Weiterbildungsplanung mit Schulleitung

Die geplante Zusatzausbildung ist mit der Schulleitung zu besprechen. Deren Genehmigung obliegt der Schulleitung. Die Mitfinanzierung der Zusatzausbildungen richtet sich danach, ob der/die Gesuchsteller/in für die entsprechende Funktion designiert (vorgesehen) ist. Ab Kurskosten von Fr. 3000.00 ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen. Vertragspartner sind: Lehrperson und Gemeinde.

Die kantonalen Vorgaben regeln die Bedingungen für Nachqualifikationen in einzelnen Schulfächern.

### 2. Anmeldung

Gemäss Kursausschreibung

### 3. Finanzierung und Teilnehmendenbeiträge

- a) Die Schulleitung setzt den Teilnehmendenbeitrag fest (unter Würdigung der bisherigen Leistungen der Lehrperson, der Notwendigkeit der Zusatzausbildung und der Marktlage).
  - Der Teilnehmendenbeitrag bei Lehrpersonen darf max. 1/3 der Kurskosten betragen.
- b) Grundlage für eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde ist die Übersichtsliste „Merkblatt Zusatzausbildungen (CAS/DAS/MAS) und Intensivweiterbildungen (IWB)“.

[www.lwb.ow.ch](http://www.lwb.ow.ch) -> Dienstleistungen -> LWB

## 1. Weiterbildungsplanung mit Schulleitung

---

Intensivweiterbildungen sind vorgängig mit den Schulleitungen zu besprechen.

## 2. Anmeldung

---

Gemäss Vorgaben des Kursanbieters (PH oder weitere Institutionen).

## 3. Weiterbildungsvertrag

---

Das Einverständnis der Schulleitung muss eingeholt werden. Für Intensivweiterbildungen ist bei voraussichtlichen Kosten, die höher als Fr. 3000.00 sind, ein Weiterbildungsvertrag zwischen Lehrperson und der Gemeinde abzuschliessen.

## 4. Finanzielle Bestimmungen

---

Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kosten für Kurse und die Stellvertretung; die Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Reisen, usw. gehen zu Lasten der Lehrperson.